

RS Vwgh 1996/11/20 94/15/0141

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.1996

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §34 Abs1;

EStG 1988 §34 Abs1;

Rechtssatz

Nach Lehre und Rechtsprechung kann die Beschäftigung einer HAUSGEHILFIN im Haushalt einer alleinstehenden Person nur dann zu einer außergewöhnlichen Belastung führen, wenn die alleinstehende Person wegen Krankheit oder Pflegebedürftigkeit einer ständigen Betreuung bedarf. Allgemein ist zu prüfen, ob eine Einkommenssituation oder Vermögenssituation vorliegt, bei der die Beschäftigung einer Hausgehilfin ohnedies üblich ist. Bei kranken oder pflegebedürftigen Personen kann allerdings auch in solchen Fällen insoweit eine außergewöhnliche Belastung vorliegen, als die durch Krankheit oder Pflegebedürftigkeit bedingte Betreuung über die für eine normale Haushaltshilfe hinausgeht (Hinweis Quantschnigg-Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, EStG 1988, § 34 Tz 38).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1994150141.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

04.04.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at